

Zeitschrift für Lebensrecht

hrsg. von der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

Thema: Suizid

Erik Kraatz

Zur Strafbarkeit eines Sterbebegleiters bei eigenverantwortlichem Doppelsuizid, S. 46

Manfred v. Lewinski

Lebensrecht – Freiheit zum Tode?
Lebensschutz und selbstbestimmtes Sterben im Lichte der
Verfassung, S. 53

Céline Schlager/Axel W. Bauer

Ethischer Diskurs, politische Debatte und mediale Inszenierung
im zeitlichen Kontext der Gesetzgebung zum assistierten Suizid
(§ 217 StGB) in Deutschland, S. 60

Ulrich Eibach

Tötungsverbot und Suizid – Wenn der Mensch nicht mehr leben
will, S. 68

Peter Schallenberg

Suizid und Palliativmedizin, S. 76

LG Hamburg

Freispruch eines Arztes als Suizidbegleiter, S. 81

Thomas Windhöfel

Das Lebensrecht im Spiegel der Fachzeitschriften 2018/I, S. 90

inhalt

Editorial

- 1 Nur ein grausamer Notar?

Thema

Prof. Dr. Erik Kraatz, Berlin

- 46 Zur Strafbarkeit eines Sterbebegleiters bei eigenverantwortlichem Doppelsuizid
Anmerkung zu LG Hamburg, Urteil vom 8. November 2017 – 619 KLS 7/16 –

Dr. Manfred v. Lewinski, Gießen

- 53 Lebensrecht – Freiheit zum Tode?
Lebensschutz und selbstbestimmtes Sterben im Lichte der Verfassung

Céline Schlager/Prof. Dr. Axel W. Bauer, Mannheim

- 60 Ethischer Diskurs, politische Debatte und mediale Inszenierung im zeitlichen Kontext der Gesetzgebung zum assistierten Suizid (§ 217 StGB) in Deutschland

Prof. Dr. Ulrich Eibach, Bonn

- 68 Tötungsverbot und Suizid – Wenn der Mensch nicht mehr leben will
Theologisch-ethische und seelsorgerische Aspekte

Prof. Dr. Peter Schallenberg, Mönchengladbach/Paderborn

- 76 Suizid und Palliativmedizin. Theologisch-ethische Überlegungen

Judikatur

- 81 LG Hamburg: Freispruch eines Arztes als Suizidbegleiter

Umschau

Thomas Windhöfel, Heidelberg

- 90 Das Lebensrecht im Spiegel der Fachzeitschriften 2018/I.

III Trends

impresum

Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)
ISSN 0944-4521

Redaktion

Rainer Beckmann, Würzburg (rb); Helene Maria Jaschinski, Freiburg (hmj); Knut Wiebe, Köln (kw); Thomas Windhöfel (verantwortlich), Landau (tw); Dr. Michael Zecher, Ilsfeld (mz)

Anschrift der Redaktion

Klingbachstr. 22 Bunsenstr. 8
76829 Landau 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 / 6538371
eMail: zfl@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

Herausgeber

Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.
Postfach 50 13 30
D-50973 Köln
Telefon: 02233 / 376 775
Telefax: 02233 / 949 6848

www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de
eMail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

Vorstand der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn; Rainer Beckmann, Richter am AG, Würzburg; Prof. Dr. Klaus-Ferdinand Gärditz, Bonn; Knut Wiebe, Richter am LG a. D., Köln

Satz & Layout

Rehder Medienagentur, Aachen

Druck

Luthe Druck und Medienservice, Köln

Abonnement

Die ZfL erscheint im Allgemeinen viermal jährlich. Das Jahresabonnement beträgt 22 Euro zzgl. Versand.

Zahlungen erfolgen über die Volksbank Köln Bonn eG, IBAN: DE90 3806 0186 8712 5700 17, BIC: GENODED1BRS
Bestellungen an den Herausgeber erbeten.

Hinweis

Die ZfL ist urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder. Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. ist interdisziplinär und nur dem Recht verpflichtet. Sie ist als gemeinnützig anerkannt.

Leserbriefe und Manuskripte ...

sind jederzeit willkommen und werden an die Anschrift der Redaktion erbeten.

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer, Mannheim
Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen
Prof. Dr. theol. Ulrich Eibach, Bonn
Prof. Dr. iur. Klaus F. Gärditz, Bonn
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln
Prof. Dr. med. Holm Schneider, Erlangen
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen †
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Nur ein grausamer Notar?

Hard cases make bad law. Wen kann es da wundern, dass die Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte zu Fällen, in denen es um Fragen der Mitwirkung am Suizid geht, nicht immer durch dogmatische Klarheit und methodische Stringenz besticht. Da ist es schon der Anerkennung wert, wenn das *Landgericht Hamburg* den *Kusch-* und *Spittler-Fall* nun einer dogmatisch richtigen und klaren Lösung zugeführt hat. Gewiss kann man (wie *Duttge*, *medstra* 2/2018, 124/126) bedauern, dass die Entscheidungsgründe die der Bedeutung des Falles angemessene Tiefe vermissen lassen. Auch kann man Einzelheiten der Begründung in Frage stellen. Im Kern ist aber unserem Autor *Erik Kraatz* beizupflichten: das Landgericht hat *de lege lata* richtig entschieden.

Sagte man, die Beihilfe zum Suizid sei in Deutschland nicht strafbar, so sagt man im Grunde zu wenig, sie ist schlicht tatbestandslos, da es an der für die akzessorische Gehilfenstrafbarkeit unverzichtbaren, rechtswidrigen Haupttat fehlt. *There is no point*, hätte *W.H.Auden* vielleicht gesagt. Es gibt einen breiten Konsens unter Rechtswissenschaftlern, dass dies so bleiben soll; der verstorbene Ehrenvorsitzende der JVL, Herbert *Tröndle*, hat sich in seinem Juristentagsreferat 1986 und zuletzt noch einmal 2010 literarisch in diese Richtung geäußert. Man kann hier *de lege ferenda* anderer Meinung sein (so vor allem *Hillgruber* *ZfL* 2013, 70 ff.), und das mit Grund, insofern der Unterschied zur „normalen“ Gehilfenhandlung evident ist: der Suizident zerstört das *eigene* Leben, der Gehilfe nimmt Teil an der Beendigung *fremden* Lebens. Doch aus Sicht des geltenden Rechts ist es zu begrüßen, dass die Hamburger Richter, dem eigenen Oberlandesgericht zum Trotz, die *Wittig-Doktrin* des Bundesgerichtshofs von 1984 nicht zur Entscheidungsgrundlage gemacht haben. Auch wer die Strafbarkeit einer Suizidmitwirkung als sittlich, rechtspolitisch oder verfassungsrechtlich geboten ansieht, wird dies nicht mit Hilfe schlechter Jurisprudenz umgesetzt sehen wollen.

Das Landgericht hatte den Fall freilich nach der Rechtslage des Jahres 2012 zu entscheiden. Offengeblieben ist einst-

weilen die Frage, wie unter Geltung des § 217 StGB in der Fassung von 2015 zu urteilen wäre. Wie immer man zu dem Urteil steht, man wird sich darüber einigen können, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg nicht gut beraten war, einen Fall aus der Zeit vor Inkrafttreten der Vorschrift zum Gegenstand ihrer Anklage zu bringen.

Manfred von Lewinski setzt die Diskussion über die Pentobarbital-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 (*ZfL* 2017, 64 ff.; dazu kritisch *Gärditz*, *ZfL* 2017, 38 ff. und *Thomas*, *ZfL* 2017, 94 ff.) fort. Er verteidigt die Entscheidung: das Recht, nach seiner eigenen Entscheidung zu sterben, sei von Art. 4 GG geschützt, der staatlichen Schutzpflicht für das Leben könne mit einer suizidpräventiven Beratung genüge getan werden. Der Ansatz ist fraglos innovativ. Ob eine Kombination mittelbarer staatlicher Mitwirkung am Suizid mit einer Beratungspflicht freilich im Sinne des verfassungsrechtlichen Untermaßverbotes effektiven Lebensschutz gewährleisten kann, wird mancher im Hinblick auf die Erfahrungen mit der entsprechenden Regelung im Abtreibungsrecht bezweifeln.

Auch *Céline Schlager* und *Axel Bauer* verweisen aus medizinischer Sicht auf die moralische Pflicht zur Suizidprävention durch medizinisches Personal und Angehörige, die sie durch § 217 StGB gefährdet sehen (vgl. dazu auch *Haager*, *ZfL* 2017, 19 ff.; 57 ff.).

Suizidprävention steht schließlich auch im Mittelpunkt des seelsorgerisch orientierten Beitrags von *Ulrich Eibach*. Gegen die Rede vom selbstbestimmten Sterben hält er daran fest: *Der Suizid ist und bleibt eine ethisch nicht zu billigende menschliche Möglichkeit und Wirklichkeit.*

Die entscheidende Frage stellt *Peter Schallenberg*: Darf der Staat bestimmte Entscheidungen der Autonomie des Einzelnen entziehen, oder ist er „der treue und bisweilen grausame Notar alles Denkbaren“? Darüber nachzudenken besteht Anlass, beim Gesetzgeber wie bei den Gerichten.

Thomas Windhöfel